

lichen Unterhalt erst mit Rechtskraft der Scheidung (hier: 11.12.2002) eintritt (BGH FamRZ 1992, 920; *Johannsen/Henrich/Büttner*, a.a.O., § 1585b Rn 2). Zu diesem Zeitpunkt waren die von der Klägerin betreuten Kinder 19, 17, 15 und 12 Jahre alt, sodass allenfalls die jüngste Tochter einer der Aufnahme einer vollschichtigen Tätigkeit entgegenstehende Betreuung bedurfte, der Klägerin aber zumindest eine Halbtags-tätigkeit angesonnen werden konnte (vgl. Ziff. 17.1 der Unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate des OLG Koblenz), zumal sie bei der Betreuung des jüngsten Kindes u.U. durch die älteren Kinder Entlastung finden kann. Hiernach unterliegt die Beschwerde der Zurückweisung, ohne dass es einer Überprüfung der vom Familiengericht vorgenommenen Berechnung und eines Eingehens auf die in der Beschwerde aufgezeigten Gesichtspunkte bedarf.

Anmerkung

Die Entscheidung setzt sich damit auseinander, dass unter Umständen die Aufnahme von Kindern, die die Ehefrau eingebracht hat, in den gemeinsamen Haushalt, trotz kurzer Ehezeit unterhaltsbegründend sein kann.

Soweit ersichtlich, sind derartige Fälle höchstrichterlich bislang nur äußerst selten behandelt worden. Die Entscheidung sollte aber zumindest in der Beratungspraxis zu denken geben dahingehend, dass auch in solchen Fällen, wenn es gewünscht wird, mit einem Ehevertrag rechtzeitig eventuelle Unterhaltsansprüche auszuschließen oder zumindest zeitlich und der Höhe nach zu beschränken. Die Gutmütigkeit, einen wegen Betreuung kleiner Kinder nicht arbeitsfähigen Partner/Partnerin in den Haushalt aufzunehmen, könnte sonst ja zu überraschenden und von dem alsdann Pflichtigen vermutlich nie vorhergesehenen Konsequenzen führen.

Mitgeteilt und kommentiert von *Karsten Prehn*, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht, Koblenz

Zurückweisung verspäteten Vorbringens

§ 621d ZPO

1. Gemäß § 621d ZPO können Angriffs- und Verteidigungsmittel in Güterrechtssachen, die nicht rechtzeitig vorgebracht werden, nur dann zurückgewiesen werden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung auf grober Nachlässigkeit beruht.

2. Die Erhebung der Auskunftsklage einer Stufenklage auf Zugewinnausgleich nach § 1378 BGB unterbricht nicht die Verjährung des Ausgleichsanspruchs nach § 40 FGB/DDR. (*Leitsätze des Einsenders*)

OLG Rostock, Urt. v. 8.3.2004 – 11 UF 100/03 (AG Ribnitz-Damgarten)

Gründe: I. Die Parteien streiten um einen Ausgleichsanspruch gem. § 40 FGB/DDR.

Die Parteien waren miteinander verheiratet. Ihre am 29.10.1983 geschlossene Ehe wurde auf den am 23.5.1996 zugestellten Scheidungsantrag – rechtskräftig seit dem 24.5.1997 – geschieden (AG Ribnitz-Damgarten, Az.: 4 F 47/96).

Der Beklagte war bereits vor Eheschließung Alleineigentümer eines mit einem Einfamilienhaus bebauten Grundstücks in einer Größe von 1.300 m² sowie von Ackerland mit einer Größe von 3.185 m². Das Eigenheimgrundstück diente den Parteien und ihren beiden gemeinsamen minderjährigen Kindern als Familienwohnung.

Mit ihrer Klage vom 6.6.1997 beehrte die Klägerin von dem Beklagten zunächst Auskunft über den Bestand seines Endvermögens am 23.5.1996 sowie einen auf der Grundlage der erteilten Auskunft zu beziffernden Zugewinnausgleich.

Mit Teilurteil vom 9.2.1999 verurteilte das Familiengericht den Beklagten zur Auskunftserteilung über den Bestand seines Endvermögens am 22.5.1996 durch Vorlage eines schriftlichen Verzeichnisses.

Nach Auskunftserteilung beehrte die Klägerin vom Beklagten zunächst mit Schriftsatz vom 28.6.1999 einen Zugewinnausgleichsbetrag von 85.000 DM, wobei sie davon ausging, dass das Anfangsvermögen der Parteien jeweils mit null zu bewerten sei.

Gemäß Beweisbeschluss v. 11.4.2000 hat das Familiengericht Beweis erhoben zur Behauptung der Klägerin, am 23.5.1996 habe das Eigenheimgrundstück einen Wert von 162.000 DM gehabt bzw. zur Behauptung des Beklagten, im Zeitraum 3.10.1990 bis 23.5.1996 sei weder am Grundstück noch an den Gebäuden eine Wertsteigerung eingetreten, durch Beiziehung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens.

Mit Schriftsatz v. 31.8.2001, eingegangen beim Familiengericht am 6.9.2001, dem Prozessbevollmächtigten des Beklagten zugestellt am 13.11.2001, hat die Klägerin nach Kenntnisnahme des Gutachtens klagerweiternd beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an sie 103.830 DM nebst 4 % Zinsen ab Rechtskraft des Scheidungsurteils zu zahlen.

Zur Begründung hat sie erstmals vorgetragen, dass zunächst zum 3.10.1990 eine fiktive Vermögensauseinandersetzung gem. § 40 FGB/DDR stattgefunden habe, weil die Parteien bis dahin im gesetzlichen Güterstand der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft gem. § 13 FGB/DDR gelebt haben. Bei Anwendung des § 40 FGB/DDR stünde ihr daher ein Ausgleichsanspruch bis zur Hälfte des festgestellten Grundstückswerts am 3.10.1990 in Höhe von 85.000 DM zu. Dieser Ausgleichsanspruch bilde sowohl ihr Anfangsvermögen als auch, da ein Zugewinn nicht zu verzeichnen sei, ihr Endvermögen. Dieser Ausgleichsanspruch mindere das Endvermögen des Antragsgegners, sodass dieses tatsächlich 122.633,89 DM betrage. Sie habe daher einen Zugewinnausgleichsanspruch

von 18.331,94 DM und einen Ausgleichsanspruch gem. § 40 FGB/DDR von 85.000 DM, gesamt rund 103.830 DM.

Die Klägerin hat dann erstmals mit Schriftsatz vom 19.4.2002 vorgetragen, sie habe einen wesentlichen Beitrag zur Werterhaltung und Wertsteigerung des im Eigentum des Beklagten befindlichen Grundstücks geleistet. Neben der Pflege und Betreuung der beiden gemeinsamen Kinder und der Führung des Haushalts sei auch ihr Einkommen ausschließlich für alle mit der Haushaltsführung zusammenhängenden Aufwendungen und darüber hinaus für die Werterhaltung und Wertsteigerung des Grundstücks des Beklagten verwandt worden. Sie habe durch Nährarbeiten, die Bearbeitung eines $\frac{1}{4}$ Hektar Futterrüben jährlich und durch Beteiligung an der individuellen Tierhaltung zusätzliche Mittel erwirtschaftet, die in die Haushaltsführung und die Werterhaltung und Wertsteigerung des Grundstücks des Beklagten eingeflossen seien. Die Parteien hätten seit Eheschließung im Jahre 1983 ein gemeinsames Konto geführt, auf das auch ihr Einkommen geflossen sei und von dem die für die Haushaltsführung, Werterhaltung und Wertsteigerung des Grundstücks des Beklagten erforderlichen Zahlungen getätigt worden seien. Durch ihre Einkünfte und ihre Arbeitskraft sei sie an in der Zeit von 1983 bis 1990 durchgeführten baulichen Maßnahmen beteiligt. Es sei für das Wohnhaus eine Kläranlage errichtet worden und ein Stall für die Tierhaltung ausgebaut worden. Es sei der Kellerboden betoniert und eine Brandmauer gesetzt worden. Die Kellerdecke und der Wohnzimmerboden seien neu hergestellt, der rechte Giebel des Hauses erneuert und mit einer Kohlenschütte versehen, das Blumenfenster an der vorderen Front des Hauses gemauert und verklinkert, in Wohn- und Schlafzimmer, Bad, Küche und Flur die Elektroinstallationen komplett erneuert sowie der Hausanschluss neu verlegt, der Hausflur vergrößert, eine Haustür neu eingesetzt, alle Fenster erneuert, eine Schwerkraftheizung installiert, die Waschküche abgerissen, ein Badezimmer eingerichtet und dort Wasser und Abwasser neu installiert, Wand- und Bodenfliesen verlegt, Dusche, Badewanne, WC, Waschbecken sowie Armaturen angeschafft und entsprechend installiert worden. Auch seien ihre Einkünfte in die Kredittilgung eingeflossen. Im Hinblick auf ihren Ausgleichsanspruch aus § 40 FGB/DDR, der nach Indexierung auf 120.317,55 DM bzw. 61.517,33 EUR zu beziffern sei und das Endvermögen des Beklagten mindere, sei weder bei ihr noch beim Beklagten ein Zugewinn zu verzeichnen, sodass ein Zugewinnausgleich nicht stattfindet. Sie habe lediglich Anspruch auf den Ausgleichsbetrag gem. § 40 FGB/DDR.

Sie hat (nach dem Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils) zuletzt beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an sie einen Betrag in Höhe von 64.212 EUR nebst 4 % Zinsen ab Rechtskraft des Scheidungsurteils zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Er hat die Ansicht vertreten, eine fiktive Vermögensauseinandersetzung nach Art. 234 § 4 Abs. 4 EGBGB in sinnvoller Anwendung des § 40 FGB/DDR finde mangels einer Regelung über Sondereigentum nicht statt.

Mit Urt. v. 19.3.2003 hat das Familiengericht den Beklagten verurteilt, an die Klägerin einen Ausgleichsbetrag gem. § 40 FGB/DDR in Höhe von 43.460 EUR nebst 4 % Zinsen seit dem 21.11.1997 zu zahlen. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Wegen des Inhalts der Entscheidung nimmt der Senat auf das Urteil Bezug.

Gegen dieses Urteil wendet sich der Beklagte mit seiner Berufung.

Er ist der Ansicht, ein Ausgleichsanspruch gem. § 40 FGB/DDR der Klägerin sei nach § 1378 Abs. 4 BGB verjährt. Die Verjährung habe mit Rechtskraft des Scheidungsurteils v. 24.5.1997 begonnen. Der Anspruch sei somit am 24.5.2000 verjährt gewesen. Die Klägerin habe ihren Anspruch nach § 40 FGB/DDR erstmals mit Schriftsatz v. 31.8.2001 geltend gemacht. Im Übrigen mangle es dem angefochtenen Urteil an einer Tatsachenfeststellung der Voraussetzungen des Ausgleichsanspruchs nach § 40 FGB/DDR. Es fehlten Feststellungen über die von der Klägerin geleisteten Arbeiten, die zu einer Werterhöhung des Hauses beigetragen haben. Nach den Aussagen des Sachverständigen hätte in der Ehezeit eine Rückstellung für durchzuführende Instandhaltungsarbeiten in Höhe von 20.117,67 DM aufgebracht werden müssen. Dieser Wert sei als Maßstab für die Höhe der durchgeführten Investitionen zu nehmen. Die Parteien hätten in den Jahren 1985 bzw. 1986, um den Reparaturstau zu vermeiden, einen Kredit über 29.395,68 Mark der DDR aufgenommen. Dieser sei bis zum Stichtag mit 2.146 Mark der DDR abgelöst worden und habe somit noch 27.249,68 Mark der DDR bzw. 13.624,84 DM betragen. Die Restsumme sei nach dem Stichtag abgelöst worden bzw. werde heute noch bedient. Renovierungsleistungen seien nicht durch ihn allein, sondern durch Handwerker durchgeführt worden, da eine Abrechnung über das Kreditinstitut zu erfolgen hatte. Die Klägerin habe ihn also nicht von sonstigen Familienpflichten freihalten müssen. Das beiderseitige Einkommen sei in den normalen Lebensunterhalt der Familie eingeflossen und nicht zur Tilgung des Kredits aufgrund der geringen Rate und der daraus resultierenden geringen Tilgung bis zum Stichtag. Im Übrigen habe die Kreditrate von 75 Mark der DDR auch nicht dem Gegenwert für die Nutzung seines Eigentums am Eigenheim entsprochen.

Der Beklagte beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Sie ist der Ansicht, die Einrede der Verjährung des Beklagten gehe ins Leere. Die Ehe der Parteien sei zwar am 24.5.1997 geschieden worden. Jedoch sei bereits mit Schriftsatz v. 6.6.1997 ein Stufenantrag auf Auskunftserteilung und Zahlung von Zugewinnausgleich gestellt worden. Da die Ehe bereits am 28.10.1983 geschlossen worden sei, erfolge gem. (§ 4) Art. 234 EGBGB eine dem eigentlichen Zugewinnausgleich vorzuschaltende Vermögensauseinandersetzung nach dem FGB/DDR zusammen und innerhalb des am 6.6.1997 gestellten Stufenantrags auf Auskunftserteilung und Zugewinnausgleich. Die weiteren, erstmals mit der Berufungsbegründung vorgetragene Behauptungen

tungen des Beklagten seien als verspätet zurückzuweisen. Vom gemeinsamen Konto der Parteien, auf das auch ihr Einkommen geflossen sei, seien alle zur Werterhaltung und Wertsteigerung des Grundstücks erforderlichen Zahlungen getätigt worden. Auch an den baulichen Maßnahmen sei sie durch Handlangerarbeiten, Zubereiten von Mischungen und Sieben von Kies beteiligt gewesen. Aufräumungsarbeiten nach den Bau- und Renovierungsmaßnahmen hätten fast ausschließlich den Parteien obliegen.

II. Die zulässige Berufung des Beklagten ist begründet.

Der Ausgleichsanspruch der Klägerin ist gem. § 40 FGB/DDR verjährt.

Die erstmalig in der Berufungsinstanz erhobene Verjährungseinrede des Beklagten ist beachtlich. Gemäß § 621d ZPO ist die allgemeine Vorschrift des § 531 Abs. 2 ZPO über die Zulassung neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel in Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 8 ZPO unanwendbar. Gemäß § 621d ZPO können Angriffs- und Verteidigungsmittel in Güterrechtssachen, die nicht rechtzeitig vorgebracht werden, nur dann zurückgewiesen werden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung auf grober Nachlässigkeit beruht.

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Zwar kann in der Tatsache der erstmaligen Erhebung der Verjährungseinrede in der Berufungsinstanz eine grobe Nachlässigkeit i.S.d. Vorschrift gesehen werden. Jedoch fehlt es vorliegend an der daneben erforderlichen Verzögerung des Rechtsstreits durch das verspätete Vorbringen. Eine Verzögerung der Erledigung der Sache ist durch die verspätete Erhebung der Verjährungseinrede nicht eingetreten, denn der Beklagte hat seine Berufung auf weitere Berufungsgründe gestützt, mit der sich der Senat zu befassen gehabt hätte, wenn nicht bereits die Verjährungseinrede zur Klageabweisung geführt hätte.

Gemäß Artikel 231 § 6 Abs. 1 S. 1 EGBGB ist § 1378 Abs. 4 BGB auf Ausgleichsansprüche gem. § 40 FGB/DDR entsprechend anwendbar (BGH FamRZ 2002, 1097; OLG Naumburg FamRZ 2003, 160). Danach verjährt ein Ausgleichsanspruch gem. § 40 FGB/DDR in 3 Jahren. Der mit Rechtskraft der Ehescheidung am 24.5.1997 entstandene Ausgleichsanspruch aus § 40 FGB/DDR war im Zeitpunkt seiner erstmaligen gerichtlichen Geltendmachung mit Schriftsatz der Klägerin vom 31.8.2001 verjährt.

Entgegen der Ansicht der Klägerin hat ihre Stufenklage auf Auskunftserteilung über das Endvermögen der Beklagten und Zugewinnausgleich v. 6.6.1997 nicht zu einer Unterbrechung der Verjährung geführt.

Die Verjährung ist nach § 209 Abs. 1 BGB a.F. durch die Erhebung der Stufenklage nicht unterbrochen, weil der Ausgleichsanspruch nach § 40 FGB/DDR nicht Streitgegenstand der Stufenklage gewesen ist. Nur im Umfang des Streitgegenstandes wird die Verjährung unterbrochen (BGH NJW 1996, 1743; Palandt/Heinrichs, BGB, 61. Aufl., § 209 Rn 13). Der Ausgleichsanspruch nach § 40 FGB/DDR und der Anspruch auf

Ausgleich des Zugewinns gem. § 1378 BGB sind nicht identisch. Es handelt sich um zwei selbstständige Ansprüche, die unabhängig voneinander bestehen und verschiedene Rechtsverhältnisse darstellen. Der Ausgleichsanspruch gem. § 40 FGB/DDR ist der Anteil des Anspruchstellers am Alleineigentum des Anspruchsgegners im Zeitpunkt der Beendigung des Güterstandes der ehelichen Eigentums- und Vermögensgemeinschaft der DDR am 3.10.1990. Der Zugewinnausgleichsanspruch aus § 1378 BGB ist der Anspruch auf die Hälfte des Überschusses, um den der Zugewinn des Anspruchsgegners den des Anspruchstellers im Zeitpunkt der Beendigung des Güterstandes der Zugewinnsgemeinschaft übersteigt. Zwar trifft es zu, dass der Ausgleichsanspruch aus § 40 FGB/DDR sich auf den Zugewinnausgleichsanspruch aus § 1378 BGB auswirkt. Dennoch handelt es sich bei dem Ausgleichsanspruch nach § 40 FGB/DDR und dem Anspruch auf Ausgleich des Zugewinns gem. § 1378 BGB um zwei selbstständige Ansprüche, die auch selbstständig geltend zu machen sind (BGH, a. a. O., FamRZ 1999, 1197).

Den Anspruch auf Ausgleichszahlung gem. § 40 FGB/DDR hat die Klägerin erstmals mit Schriftsatz v. 31.8.2001 geltend gemacht. Bis dahin ist die Klägerin selbst davon ausgegangen, dass ihr ein solcher nicht zusteht. Denn die Klägerin hat ihr Anfangsvermögen per 3.10.1990 bis zu diesem Zeitpunkt immer mit null beziffert. So trägt die Klägerin im erstinstanzlichen Schriftsatz v. 28.6.1999 ausdrücklich vor, dass ihr Anfangsvermögen null betrage. Der Ausgleichsanspruch gem. § 40 FGB/DDR ist jedoch dem Anfangsvermögen der antragstellenden Partei hinzuzurechnen. Der Ausgleichsanspruch gem. § 40 FGB/DDR war daher bis zu seiner erstmaligen Geltendmachung im Schriftsatz der Klägerin v. 31.8.2001 nicht Streitgegenstand. Die dreijährige Verjährungsfrist war daher durch Erhebung der Stufenklage nicht unterbrochen. Der Ausgleichsanspruch war am 31.8.2001 verjährt.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Zwar hat der Beklagte erstmals im Berufungsrechtszug die Einrede der Verjährung erhoben. Dennoch sind ihm die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nicht aufzuerlegen (§ 97 Abs. 2 ZPO). Denn im Hinblick auf die Rechtsverteidigung der Klägerin im Berufungsrechtszug ist davon auszugehen, dass sich die Klägerin auch bei Erhebung der Einrede der Verjährung schon im ersten Rechtszug nicht mit der Klageabweisung zufriedengegeben hätte (OLG Hamm WRP 79, 327; Zöller/Herget, ZPO, 24. Aufl., § 97 Rn 13).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 711 und 713 ZPO.

Gesetzliche Gründe, die Revision zuzulassen, bestehen nicht.

Mitgeteilt von *Bero Borutzky*, Rechtsanwalt, Lübeck

_____ Anmerkung

zu *Leitsatz 1 des OLG Rostock (§ 621d ZPO)*

Eines der Ziele der ZPO-Reform war es, auf eine Konzentration des Tatsachenvortrags in der Eingangsinstanz hinzuwirken. Die Hinweispflichten wurden deshalb in § 139 ZPO wesentlich

verschärft, andererseits aber auch neuer Sachvortrag im Rechtsmittelverfahren zurückgedrängt. Für neue Angriffs- und Verteidigungsmittel sieht § 531 Abs. 2 ZPO vor, dass diese nur dann zulässig sind, wenn sie neue Gesichtspunkte betreffen, die das Gericht des ersten Rechtszuges erkennbar übersehen hat (Abs. 2 Ziff. 1). Diese Regelung korrespondiert mit § 139 Abs. 2 ZPO, wonach eine Entscheidung des Gerichts nicht auf einen Gesichtspunkt gestützt werden darf, den eine Partei erkennbar übersehen hat. Nicht zurückweisbar sind auch neue Angriffs- und Verteidigungsmittel, die infolge eines Verfahrensmangels im ersten Rechtszug nicht geltend gemacht wurden (§ 531 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO) oder deren Nichtgeltendmachung im ersten Rechtszug nicht auf einer Nachlässigkeit der Partei beruht (§ 531 Abs. 2 Ziff. 3 ZPO). Das Gericht muss seine Hinweise dokumentieren. Da nur aufgrund des Akteninhaltes der Nachweis erbracht werden kann, dass der Hinweis erfolgt ist, ist die Rechtsfolge, dass insoweit dann kein Ausschluss im Rechtsmittelzug zulässig ist.

Zwar unterliegt auch die Berufung in Familiensachen grundsätzlich den allgemeinen Vorschriften der Berufung. Soweit für Endentscheidungen in FGG-Verfahren auf die Berufungsvorschriften verwiesen wird, ist zu beachten, dass in der Verweisung in § 621e Abs. 3 ZPO nicht auf die Präklusionsregelung des § 531 ZPO verwiesen wird und deshalb die Beschwerde auf neue Tatsachen und Beweise gestützt werden kann (§ 23 FGG, § 621a ZPO). Im Gegensatz hierzu gelten in ZPO-Familiensachen grundsätzlich die allgemeinen Regeln, jedoch mit erheblichen Ausnahmeregelungen. Für isolierte Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 4 (Kindesunterhalt), 5 (Ehegattenunterhalt), 8 (Güterrecht) und 11 (Unterhaltsanspruch aus Anlass der Geburt und für Beerdigungskosten) regelt § 621d ZPO in Abweichung von den allgemeinen Vorschriften die Zulassung neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel. Dies bedeutet, dass für den jeweiligen prozessualen Anspruch neue Angriffs- und Verteidigungsmittel zugelassen sind. Nicht hierzu rechnen hingegen Klageänderun-

gen, Widerklage oder Gegenantrag (Zöller/Philippi, ZPO, 24. Aufl., § 615 Rn 10; Musielack/Borth, 4. Aufl., § 621d Rn 3 und § 615 Rn 4). Im dem vom OLG Rostock entschiedenen Verfahren wurde erstmals in der Berufungsinstanz die Einrede der Verjährung erhoben und dies nicht als verspätet zurückgewiesen. Zutreffend weist das OLG darauf hin, dass eine Zurückweisung nur zulässig gewesen wäre, wenn durch die Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits sich verzögert hätte und die verspätete Geltendmachung auf grober Nachlässigkeit beruht. Selbstständige Angriffs- und Verteidigungsmittel sind aufgrund ausdrücklicher Regelung in § 621d S. 2 ZPO abweichend von den allgemeinen Vorschriften zuzulassen. Bedeutung hat dies insbesondere für die Klageänderung, Aufrechnungserklärung und Widerklage (§ 533 ZPO). Auch für die unselbstständige Anschlussberufung ist zu beachten, dass die zeitliche Limitierung entfällt, wenn zukünftig fällig werdende Leistungen Gegenstand des Verfahrens sind (§ 524 ZPO i. d. F. des 1. Justizmodernisierungsgesetz v. 24.8.2004, BGBl. I 2198). Die allgemeine Beschränkung gilt deshalb auch in Unterhaltsverfahren, wenn und soweit Unterhaltsrückstände im Streit sind. Für Ehesachen ist ganz besonders § 615 ZPO zu beachten. Eine weitere Einschränkung der allgemeinen Vorschriften enthält auch die Verbundvorschrift des § 623 ZPO. Hiernach sind bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung im ersten Rechtszug neue Anträge zulässig. Sie können deshalb nicht als verspätet zurückgewiesen werden, und grundsätzlich wird in diesem Fall auch keine Abtrennung nur aufgrund des späten Antrages zulässig sein (Musiellak/Borth, ZPO, 4. Aufl., § 623 Rn 27). Dies unbeschadet einer Abtrennung nach § 628 ZPO, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen, die also konkret auf den jeweiligen Antrag hin gesondert von Amts wegen zu prüfen sind.

Dr. Peter Friederici, Vorsitzender Richter am
OLG Naumburg

Rechtsprechung kompakt

— Gabriele Göhler-Schlicht, Vorsitzende Richterin am OLG Köln

A. Familienrecht

Verlöbnis

Auf Ansprüche, die auf Grund des **Rücktritts vom Verlöbnis** geltend gemacht werden, ist das Heimatrecht desjenigen Verlobten anzuwenden, gegen den solche Ansprüche vom ande-

ren Teil geltend gemacht werden, also das **Heimatrecht des Verpflichteten**. Leistungen, die nicht in Erwartung der Ehe, sondern im Hinblick auf das gegenwärtige Zusammenleben der Parteien erbracht werden, sind nicht als Verlobungsgeschenke anzusehen (BGH FamRZ 2005, 1151).